

RS OGH 2021/7/27 2Ob153/08a, 1Ob81/09g, 2Ob1/09z, 2Ob73/10i, 10Ob25/09p, 7Ob173/10g, 8Ob124/10h, 7Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.07.2021

Norm

KSchG §28 Abs2

1. KSchG § 28 heute
2. KSchG § 28 gültig ab 01.01.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2003
3. KSchG § 28 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/1997
4. KSchG § 28 gültig von 01.10.1979 bis 31.12.1996

Rechtssatz

Fügt der Verwender von Allgemeinen Geschäftsbedingungen seiner nach Abmahnung gemäß § 28 Abs 2 KSchG abgegebenen Unterlassungserklärung neu formulierte Ersatzklauseln mit dem Bemerken bei, diese seien von der Unterlassungserklärung ausgenommen, liegt keine vollständige Unterwerfung unter den Anspruch einer gemäß § 29 KSchG klageberechtigten Einrichtung vor. Die Wiederholungsgefahr wird nicht beseitigt. Darauf, ob die neuen Klauseln im Verhältnis zu den beanstandeten Klauseln „sinngleich“ sind, kommt es hierbei nicht an. Fügt der Verwender von Allgemeinen Geschäftsbedingungen seiner nach Abmahnung gemäß Paragraph 28, Absatz 2, KSchG abgegebenen Unterlassungserklärung neu formulierte Ersatzklauseln mit dem Bemerken bei, diese seien von der Unterlassungserklärung ausgenommen, liegt keine vollständige Unterwerfung unter den Anspruch einer gemäß Paragraph 29, KSchG klageberechtigten Einrichtung vor. Die Wiederholungsgefahr wird nicht beseitigt. Darauf, ob die neuen Klauseln im Verhältnis zu den beanstandeten Klauseln „sinngleich“ sind, kommt es hierbei nicht an.

Entscheidungstexte

- RS0125395">2 Ob 153/08a
Entscheidungstext OGH 03.09.2009 2 Ob 153/08a
Veröff: SZ 2009/114
- RS0125395">1 Ob 81/09g
Entscheidungstext OGH 17.11.2009 1 Ob 81/09g
- RS0125395">2 Ob 1/09z
Entscheidungstext OGH 22.04.2010 2 Ob 1/09z
Beisatz: Eine zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr geeignete Unterlassungserklärung liegt nicht vor, wenn die Unterlassungserklärung mit der Ankündigung verknüpft wird, die „konsumentenschutzrechtlich

unbedenklichen“ Teile der beanstandeten Klauseln in deren künftigen Neufassung weiter zu verwenden, obgleich der mit der Abmahnung vorprozessual geltend gemachte Unterlassungsanspruch die davon umfassten Klauseln in ihrem gesamten Wortlaut und nicht bloß in einzelnen Worten oder Textteilen betraf. (T1)

Beisatz: Ein auf die „Vertragsstrafevereinbarung“ bezogenen Zusatz in der Unterlassungserklärung, wonach Verstöße gegen die eingegangene Unterlassungsverpflichtung ungeahndet bleiben, bis die klagende Partei erstmals einen solchen Verstoß geltend gemacht hat, bringt deutlich zum Ausdruck, dass es der beklagten Partei am ernstlichen Willen, von künftigen Verstößen gegen eine Unterlassungsverpflichtung Abstand zu nehmen, fehlt und ist daher zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr nicht geeignet. (T2)

Veröff: SZ 2010/41

- RS0125395">2 Ob 73/10i

Entscheidungstext OGH 22.12.2010 2 Ob 73/10i

- RS0125395">10 Ob 25/09p

Entscheidungstext OGH 12.04.2011 10 Ob 25/09p

Vgl auch; Beis wie T1

- RS0125395">7 Ob 173/10g

Entscheidungstext OGH 11.05.2011 7 Ob 173/10g

Auch

- RS0125395">8 Ob 124/10h

Entscheidungstext OGH 15.07.2011 8 Ob 124/10h

Beisatz: Auseinandersetzung mit der von der Lehre geäußerten Kritik an dieser Rechtsprechung. (T3)

- RS0125395">7 Ob 68/11t

Entscheidungstext OGH 12.10.2011 7 Ob 68/11t

Auch

- RS0125395">6 Ob 24/11i

Entscheidungstext OGH 11.09.2012 6 Ob 24/11i

Verstärkter Senat; Vgl; Beisatz: Fügt der Verwender oder der Empfehler von Allgemeinen Geschäftsbedingungen seiner nach Abmahnung gemäß § 28 Abs 2 KSchG abgegebenen Unterlassungserklärung neu formulierte Ersatzklauseln bei, liegt auch dann keine vollständige Unterwerfung unter den Anspruch einer gemäß § 29 KSchG klageberechtigten Einrichtung vor, die die Wiederholungsgefahr beseitigt, wenn die neuen Klauseln im Verhältnis zu den beanstandeten Klauseln nicht „sinngleich“ sind. (T4)

Bem: Siehe RS0128187. (T5)

Beisatz: Die Unterschiede zwischen Lauterkeitsrecht einerseits und Verbandsklage und Abmahnverfahren andererseits rechtfertigen ? insbesondere auch wegen der überragenden Bedeutung des Verbraucherschutzes im Verbandsklageverfahren ? die unterschiedliche Behandlung der Wiederholungsgefahr. (T6); Veröff: SZ 2012/87

- RS0125395">7 Ob 22/12d

Entscheidungstext OGH 28.06.2012 7 Ob 22/12d

Vgl

- RS0125395">10 Ob 92/11v

Entscheidungstext OGH 20.11.2012 10 Ob 92/11v

Vgl; Beis wie T4

- RS0125395">3 Ob 109/13w

Entscheidungstext OGH 17.07.2013 3 Ob 109/13w

Vgl; Beis ähnlich wie T4; Beisatz: Einschränkung der abgegebenen Unterlassungserklärung gegenüber der verlangten. (T7)

- RS0125395">4 Ob 106/21y

Entscheidungstext OGH 27.07.2021 4 Ob 106/21y

Beis wie T1; Beisatz: Hier: Klauseln in Mietverträgen - Verbandsprozess. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0125395

Im RIS seit

03.10.2009

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at